

Haftungsgesetz (HG)

Vom 24. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 75 und 100 Abs. 3 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Haftung für Schaden

§ 1

Geltungsbereich

¹ Gegenstand dieses Gesetzes ist die vermögensrechtliche Haftung des Gemeinwesens und seiner Mitarbeitenden sowie der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

² Private, die vom Gemeinwesen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, haften für dabei verursachte Schäden mit ihrem Vermögen. Eine Ausfallhaftung des Gemeinwesens entfällt. Ansprüche sind nach den Bestimmungen des Bundesprivatrechts auf zivilprozessualen Weg geltend zu machen. Die Aufgabenübertragung auf Private setzt den Nachweis einer risikogerechten Haftpflichtversicherung voraus, falls die Gefahr einer erheblichen Schädigung von Dritten besteht und das Gemeinwesen nicht kraft Sonderregelung haftet.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Haftungsbestimmungen des kantonalen Rechts.

§ 2

Ergänzendes
Recht

Soweit das Gesetz nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des Bundesprivatrechts, insbesondere die Art. 41–61 des Schweizerischen Obligationenrechts ¹⁾, als ergänzendes kantonales Recht.

SAR 150.200

¹⁾ SR 220

§ 3

Haftpflichtige Gemeinwesen gemäss diesem Gesetz sind der Kanton, die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden sowie die interkommunalen Organisationen (Gemeindeverbände) oder die von ihnen mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen des öffentlichen Rechts.

Gemeinwesen

§ 4

¹ Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert oder aufgehoben, besteht eine Haftung nur dann, wenn die Vorinstanz vorsätzlich oder grob-fahrlässig falsch entschieden hat.

Haftungs-
beschränkung
a) Rechtsmittel

² Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Entscheide kann im Haftungsverfahren nicht überprüft werden.

§ 5

¹ Personen, die als Folge der Schädigung einer anderen Person einen Vermögensschaden erlitten haben, ohne dass ein widerrechtlicher Eingriff in ihre Rechtsgüter erfolgte, haben keinen Ersatzanspruch gegen das Gemeinwesen.

b) Indirekt
Betroffene

² Haben Personen durch Tötung ihre Versorgerin oder ihren Versorger verloren, ist ihnen der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 6

¹ Für Schaden aus falscher Auskunft haftet das Gemeinwesen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auskunft erteilenden Person.

c) Falsche
Auskunft

² Vorausgesetzt wird weiter, dass eine zuständige Person die Auskunft vorbehaltlos erteilt hat und die geschädigte Person gestützt darauf gutgläubig Dispositionen getroffen oder unterlassen hat, die eine Schädigung ihres Vermögens bewirkten.

§ 7

¹ Rechtmässig verursachten Schaden haben die Betroffenen selbst zu tragen.

Haftung für
rechtmässig
verursachten
Schaden

² Erscheint dies als unzumutbar, weil der Schaden Einzelne schwer trifft, ist eine angemessene Entschädigung zuzusprechen, insbesondere wenn die geschädigte Person die schädigende Handlung oder Unterlassung weder veranlasst noch davon profitiert hat.

§ 8

Genugtuung

Bei Tötung oder Körperverletzung eines Menschen sowie bei schwerer Persönlichkeitsverletzung kann in Würdigung der Umstände zusätzlich zum Schadenersatz eine angemessene Summe als Genugtuung zugesprochen werden.

§ 9Haftung mehrerer
Gemeinwesen

Haben Personen, die im Dienst verschiedener Gemeinwesen stehen, Schaden verursacht, haften diese solidarisch, wenn die amtliche Tätigkeit nicht einem Gemeinwesen allein zuzurechnen ist.

2. Geltendmachung des Haftungsanspruchs**§ 10**

Klagerecht

¹ Geschädigte Dritte haben gegenüber natürlichen Personen, die Schaden verursacht haben, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung.

² Hat eine mit öffentlichen Aufgaben betraute Organisation des öffentlichen Rechts den Schaden verursacht, ist das zuständige Gemeinwesen zum Verfahren beizuladen.

§ 11

Klageverfahren

¹ Vor Einreichung einer Klage ist mit dem Gemeinwesen ein Vergleich zu suchen.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens.

³ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung diejenige Stelle, bei welcher der Haftungsanspruch gegenüber dem Kanton geltend zu machen ist.

3. Rückgriff auf die Schaden verursachende Person

§ 12

¹ Hat das Gemeinwesen Schadenersatz oder Genugtuung geleistet, kann es auf die verantwortliche Person Rückgriff nehmen, wenn sie sich vorsätzlich oder grobfahrlässig widerrechtlich verhalten hat. Rückgriff

² Zur Klageerhebung gegenüber Mitgliedern des Grossen Rats, des Regierungsrats und der Gerichte bedarf es eines Beschlusses des Grossen Rats; ein vorgängiges Schlichtungsverfahren entfällt.

³ Der Rückgriff ist ausgeschlossen, wenn die verantwortliche Person nicht sofort über das Haftungsbegehren informiert worden ist.

§ 13

¹ Haben mehrere Personen den Schaden verursacht, haften sie anteilmässig nach Massgabe ihres Verschuldens. Rückgriff auf mehrere Personen

² Mitglieder von Kollegialbehörden haften solidarisch. Sie sind von der Haftung befreit, wenn sie nachweisen können, dass sie dem Schaden verursachenden Beschluss nicht zugestimmt haben.

§ 14

¹ Der beklagten Person stehen alle Einreden und Einwendungen zu, die dem Rückgriff nehmenden Gemeinwesen im Verfahren gegen die geschädigte Person zugestanden haben, wenn darüber nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Einreden und Haftungs-befreiung

² Auf eine Klage kann verzichtet werden, insbesondere wenn sie die für den Schaden verantwortliche Person unverhältnismässig hart treffen würde.

§ 15

Rückgriffsansprüche dürfen ohne Zustimmung der Schaden verursachenden Person erst dann mit deren Lohn- oder anderen Entschädigungsansprüchen verrechnet werden, wenn sie in einem Vergleich oder Urteil rechtskräftig festgestellt worden sind. Verrechnung mit Lohnansprüchen

§ 16

¹ Der Rückgriffsanspruch verjährt innert einem Jahr seit der rechtskräftigen Feststellung des Haftungsanspruchs. Verjährung

² Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, gelten die strafrechtlichen Verjährungsfristen, wenn diese länger sind.

§ 17

Geltendmachung

Rückgriffsansprüche gegen natürliche Personen sind gemäss den §§ 37 und 39 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ¹⁾ beziehungsweise gemäss den §§ 35 und 36 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ²⁾ geltend zu machen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 18**

Übergangsrecht

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verursachte Schäden werden nach bisherigem Recht beurteilt.

§ 19

Publikation und Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

1.

Das Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984 ³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 27

Klagen gegen den Kanton und die selbstständigen staatlichen Anstalten können beim Richter des Kantonshauptortes oder am aargauischen Wohnsitz des Klägers erhoben werden. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen über die Haftung des Gemeinwesens.

§ 120

Aufgehoben.

¹⁾ SAR 165.100

²⁾ SAR 411.200

³⁾ AGS Bd. 12 S. 293, 503, Bd. 14 S. 371, 1997 S. 95, 357, 1999 S. 355, 2002 S. 378, 2003 S. 170, 2005 S. 174, 562; 2006 S. 110, 315; 2007 S. 321; 2008 S. 360, 415 (SAR 221.100)

2.

Das Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 39 lit. c

Aufgehoben.

3.

Das Gerichtsorganisationsgesetz (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden) (GOG) vom 11. Dezember 1984²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufgehoben.

4.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 24

Aufgehoben.

5.

Das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 36 lit. c

Aufgehoben.

¹⁾ AGS 2000 S. 228, 2004 S. 159; 2008 S. 67, 357 (SAR 165.100)

²⁾ AGS Bd. 12 S. 273, 1997 S. 352; 2000 S. 243; 2006 S. 18, 315; 2008 S. 356, 414 (SAR 155.100)

³⁾ AGS 2005 S. 554; 2008 S. 361 (SAR 231.200)

⁴⁾ AGS 2004 S. 139; 2008 S. 67, 93, 364 (SAR 411.200)

6.

Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 1–3

Aufgehoben.

7.

Das Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 16

Aufgehoben.

III.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 21. Dezember 1939³⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ AGS 2006 S. 77; 2008 S. 367; 2009 S. 100, 314 (SAR 531.200)

²⁾ AGS Bd. 8 S. 383, Bd. 11 S. 295, 1996 S. 322, 336, 2006 S. 116; 2007 S. 173, 328; 2008 S. 367 (SAR 581.100)

³⁾ AGS Bd. 3 S. 29 (SAR 150.100)

IV.

Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 24. März 2009

Präsident des Grossen Rats
MARKWALDER

Protokollführer
i.V. OMMERLI

Datum der Veröffentlichung: 8. Juni 2009

Ablauf der Referendumsfrist: 7. September 2009

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Das Haftungsgesetz (HG) vom 24. März 2009¹⁾ wird auf den 1. März 2010 in Kraft gesetzt.

Aarau, 13. Januar 2010

Regierungsrat Aargau

Landammann
BROGLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ AGS 2010 S. 12